

Pulsnitzer Wochenblatt

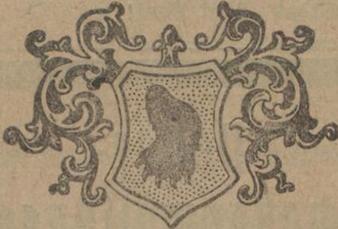
Verleger: Pulsnitzer Wochenblatt-Pulsnitz.

Bezirksanzeiger

und Zeitung

Postfach Konto Dresden 2133. Giro-Konto 146
Bank-Konto: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz

Ersteinst: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Monatlich M 2100.— bei freier Zustellung; bei Abholung monatlich M 2000.—; durch die Post monatlich M 2000.— freibleibend.



Insertate sind bis vormittags 10 Uhr anzugeben. Die jeckmal gehaltene Zeitzeile (Mofse's Zeilenmesser 14) M. 180.—, im Bezirk der Amtshauptmannschaft M. 150.—. Amtliche Zeile M 540.—, und M 450.—. Reklame M 400.—. Bei Wiederholung Rabatt. — Zeilenänderung und tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. — Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigen tritt durch Klage oder in Kontraktfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlaß in Anrechnung. — Familien-Anzeigen Ermäßigung.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach.

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortshäusern des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrsdorf, Bretzig, Hanswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Ahmendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Eichenberg, Klein-Dittmannsdorf.
Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr) Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 36.

Sonnabend, den 24. März 1923.

75. Jahrgang

Amthlicher Teil.

Preischilderzwang.

Nachstehend wird die Verordnung des Sächsischen Wirtschaftsministeriums vom 9. März 1923 — Nr. 58 der Sächsischen Staatszeitung — über Preischilder zur Kenntnis gebracht. Sie ist genau zu beachten. Dabei wird darauf hingewiesen, daß nach § 3 dieser Verordnung die drücklichen Preisprüfungsstellen (Amtshauptmannschaft, Stadtrat Kamenz) in Zweifelsfällen bestimmen, welche Waren zu den im § 2 der Verordnung genannten Warengattungen gehören und dem Preischilderzwang unterliegen. Gegen diese Bestimmung ist ein Rechtsmittel unzulässig. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ziehen strafrechtliche Einschreiten nach sich.

Kamenz, am 21. März 1923.

Die Amtshauptmannschaft.

Die Stadträte zu Kamenz und Pulsnitz.

Verordnung über Preischilder.

Auf Grund von § 13 der Reichsverordnung vom 24. November 1921 (RGBl. S. 1370) Ziff. III und § 15 in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, 4. November 1915, 6. Juli 1916 (RGBl. 1915 S. 607, 728; 1916 S. 673) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Wer im Kleinhandel feilgehaltene Waren der im § 2 dieser Verordnung bezeichneten Art in Schaufenstern, Schaukästen, auf dem Wochenmarkte, in der Marktallee oder im Straßenhandel dem Publikum sichtbar ausstellt oder anpreist, ist verpflichtet, die Waren mit Preischildern zu versehen, aus denen der genaue Verkaufspreis der einzelnen Ware ersichtlich ist. Der Preis ist zunächst für ein ganzes Pfund, Liter, Meter, Stück oder eine sonstige handelsübliche Einheit der Ware in deutlich lesbaren Zahlen, in deutscher Währung an gut sichtbarer Stelle anzugeben.

Soweit mehrere zusammengehörende Gegenstände üblicherweise zu einem Gesamtpreis verkauft werden, ist das Preischild, das in diesem Falle eine Aufzählung der zusammengehörenden Stücke, sowie den Gesamtpreis zu enthalten hat, in der Weise anzubringen, daß es mit einem der Stücke verbunden wird.

§ 2. Waren im Sinne des § 1 sind:

- Schwarz-, Grau- und Weißbrotbrötchen, Zwieback;
- Fleisch, Fleisch- und Würstwaren aller Art mit Ausnahme der Luxuswaren;
- Fische, Fisch- und Räucherwaren einfacher Art;
- Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse;
- frisches und getrocknetes Gemüse;
- Milch und Milchpräparate;
- Butter, Margarine und sonstige Speisefette und Öle;
- Käse;
- Eier, Eierpräparate sowie Ei-Ersatzmittel;
- Mehl, Grieß, Graupen, Hülsenfrüchte, Feigwaren;
- Kaffee, Kaffeemischungen und Kaffee-Ersatz;
- Tea, Teemischungen und Tee-Ersatz;
- Kakao, Block-, Tafelchokolade und Schokoladenpulver;
- Zucker und einfache Zuckerverfahren;
- Salz;
- Getränke;
- frisches und getrocknetes Obst;
- Honig, Kunsthonig, Obstmasse, Marmeladen;
- Futtermittel aller Art;
- Holz, Kohlen, Koks, Kalk, Torf, Karbid, Benzol, Benzin;
- Petroleum, Brennspritus, Kerzen einfacher Art, Streichhölzer;
- Berufskleidung einfacher Art;
- für den notwendigen Gebrauch bestimmte einfache Männer-, Frauen- und Kinderbekleidungsstücke, einfache Leib-, Unter-, Bett- und Hauswäsche nebst den Stoffen, aus denen sie hergestellt werden;
- Zwirn einfacher Art, Strickwolle, Nähgarn;
- einfache Männer-, Frauen- und Kinderhüte oder Mützen;
- für den notwendigen Gebrauch bestimmte Schuhwaren und ihre Zutaten;
- einfache Lederwaren und Ledererzeugnisse;
- Möbel, Haus- und Küchengeräte einfacher Art, soweit sie zur Führung eines Haushaltes notwendig sind;
- Reinigungsmittel, Haushaltsfellen, Bürstenwaren einfacher Art;
- Schreib- und Papierwaren einfacher Art, Schulartikel, Verbandstoffe;
- Tabak und Tabakwaren, Pfeifen einfacher Art;
- Handwerkzeug.

§ 3. Die zuständige drückliche Preisprüfungsstelle oder die Landespreisprüfungsstelle bestimmen im Zweifelsfälle, welche Waren zu den in § 2 genannten Warengattungen gehören und demgemäß dem Preischilderzwang unterliegen. Gegen ihre Bestimmung ist ein Rechtsmittel unzulässig. Verstöße gegen diese Bestimmung werden nach Maßgabe von § 6 dieser Verordnung bestraft.

§ 4. Die Verpflichtung zur Anbringung eines Preischildes an einer Ware wird dadurch aufgehoben, daß die Ware zweifelsfrei bezeichnet in ein deutlich lesbares Preisverzeichnis aufgenommen und dieses in gleicher Weise wie die Ware sichtbar ausgestellt wird.

§ 5. Die Preisankündigung auf den Preischildern und in den Preisverzeichnissen gilt als Preisforderung im Sinne der Verordnung gegen Preistreiber vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395).

Die auf den Preischildern angegebenen Preise dürfen nicht überschritten werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen nach § 13 Abs. 2 der Reichsverordnung vom 24. November 1921 (RGBl. S. 1370) und § 17 der Reichsverordnung vom 25. September 1915, 4. November 1915, 6. Juli 1916 (RGBl. 1915 S. 607, 728; 1916 S. 673) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 21. Dezember 1921 (RGBl. S. 1614), bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 26. März 1923 in Kraft.

Dresden, den 9. März 1923.

Wirtschaftsministerium.

(gez.) Sellisch.

Mehl- und Brotpreise.

Die Preise für das auf Marken abzugebende Mehl, Brot und Weißgebäck (Brotmarken mit dem Buchstaben W 1-4 werden vom 25. März d. J. ab wie folgt festgesetzt:

1 Pfund Brot	170 M
2 " "	340 "
3 " "	510 "
1 1900 Gramm-Brot	645 "
1 Pfund Roggenmehl im Kleinhandel	170 "
1 Pfund Weizenmehl im Kleinhandel	192 "
1 Semmel im Gewicht von 80 gr	35 "

Amtshauptmannschaft Kamenz, am 22. März 1923.

Verkauf von Auslandsbutter.

Die Amtshauptmannschaft mit Zustimmung des Bezirksausschusses und der Stadtamt zu Pulsnitz bestimmen hiermit folgendes:

Die von den Butterkleinhändlern eingeführte Auslandsbutter ist künftig nicht mehr lose und in verschiedenen Quanten zu verkaufen, sondern ihre Abgabe an die Verbraucher hat ab 1. April 1923 nur noch in 1/2 Pfund-Packungen zu erfolgen, die mit dem Stempel der Gemeindebehörde versehen sein müssen.

Die Butterkleinhändler des Bezirks werden hiermit angewiesen, erstmalig bis zum 28. d. M. ihren Bezug an ausländischer Butter an Hand von Rechnungen der Gemeindebehörde nachzuweisen und gleichzeitig das für jene 1/2 Pfund-Packungen bestimmte Papier zum Zwecke der Abstempelung dieser vorzulegen.

Die Gemeindebehörden haben sofort nach Prüfung der Rechnungen mit Ort, Datum und Gemeindestempel zu versehen und darauf die Abstempelung des Papiers in dem nachgewiesenen Umfange vorzunehmen.

Die nicht in abgestempelter Packung verkaufte Butter unterliegt den jeweiligen Höchstpreisen.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen streng bestraft und sind unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Kamenz und Pulsnitz, am 21. März 1923.

Die Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat zu Pulsnitz.

Die Geschäftszeit wird für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1923 wie folgt festgesetzt: Montag bis Freitag vormittag 7 bis nachmittag 1/2 1 Uhr, nachmittag 1/2 bis 1/5 Uhr, Sonnabend vormittag 7 bis nachmittag 1/2 1 Uhr. Die Gerichtsschreibereien und die Kasse sind für den Verkehr mit dem Publikum — dringliche Fälle ausgenommen — nur in den Vormittagsstunden geöffnet. Sonnabend nachmittag und Sonntag vormittag werden durch die diensthabenden Beamten nur Eilsachen erledigt.

Amtsgericht Pulsnitz, am 24. März 1923.

Stangenversteigerung. Röhrsdorfer Staatsforst-Revier.

5. April 1923, vormittag 11 Uhr Gasthof „Hause“ Großröhrsdorf.

2090 m. Verhstangen 3/13 cm, 3220 m. Reishstangen 3/7 cm. Durchforstungen: Abt 4, 7, 12, 13, 19, 25, 28, 32, 36, 37, 39, 40.

Forstrevierverw. Röhrsdorf in Kleinröhrsdorf, 21. März 1923.
Forstrentamt Dresden.

Birkenholz-Verkauf.

Die Stadt ist in der Lage, Birkenbrennholz zum Preise von 30 000 Mark den Raummeter abzugeben. Die Abgabe soll von 1/2 m aufwärts erfolgen.

Meldungen sind bis 28. März 1923 im Kohlenamt anzubringen.

Pulsnitz, den 24. März 1923.

Rat der Stadt.

Für die landwirtschaftliche Abteilung der Berufsschule Pulsnitz können noch Jungen und Mädchen aufgenommen werden. Der Kursus beginnt Michaels. Angemeldete Kinder sind im Sommer vom Schulbesuch befreit. Mädchen, die nach 2 Jahren entlassen sein wollen, haben erhöhte Stundenzahl. Schriftliche Anmeldungen sofort an die Schulleitung der Berufsschule. Näheres später.

Pulsnitz, am 22. März 1923.

Berufsschulverband Pulsnitz.

Allgem. Ortskrankenkasse Pulsnitz.

Gemäß der Verordnung der Reichsregierung vom 27. Februar hat der Rassen-vorstand beschlossen, vom 26. März an die Höchstgrenze des Grundlohnes auf 14 400 M festzusetzen, sowie eine neue Klasseneinteilung vorzunehmen, die ab Mitte nächster Woche an Kassenstelle entnommen werden kann.

Die hiernach erforderlichen Ummeldungen müssen innerhalb einer Woche bewirkt werden, andernfalls erfolgt die Einschätzung durch die Kasse.

Die Leistungen auf die erhöhten Grundlöhne treten mit Wirkung ab 23 April in Kraft.

Pulsnitz, den 22. März 1923.

Der Vorstand der Allgem. Ortskrankenkasse Pulsnitz.

Hermann Linke, Vorsitzender.